

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Anzeigenschaltungen, Buchungen von Beilagen und Sonderwerbformen in den Medien
der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (im Folgenden kurz: SV)

1. ALLGEMEINES

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Anzeigen) regeln die Veröffentlichung von Einschaltungen/Anzeigen (Schaltungen) auf Grund von Anzeigen- oder Werbeaufträgen (Anzeigenauftrag) und Buchungen von Beilagen bzw. Sonderwerbformen des Kunden und die damit einhergehende Nutzung von Werbefläche in den Printmedien der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (SV).
- 2) SV übernimmt die Veröffentlichung von Einschaltungen des Kunden als Auftraggeber in ihren Printmedien gegen Bezahlung des in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste festgelegten Entgelts.
- 3) SV erbringt die oben angeführten Leistungen nur auf Basis der AGB-Anzeigen in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- 4) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen SV und dem Kunden bestimmen sich ausschließlich nach diesen AGB-Anzeigen in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 5) Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und somit natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer sind. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, für die der gegenständliche Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmen sind alle auf Dauer angelegte Organisationen selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mögen sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Kunden sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- 6) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, wenn der Kunde Unternehmer iSd KSchG ist, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, SV hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.
- 7) Die jeweils aktuellen AGB-Anzeigen sowie Preislisten von SV sind unter www.tt.com/tt/Service/agb.csp abrufbar und können zudem jederzeit kostenlos entweder schriftlich oder telefonisch bei SV angefordert werden.

2. ABLEHNUNGSRECHT VON ANZEIGENAUFTRÄGEN:

- 1) SV behält sich das Recht vor, die Annahme von Anzeigenaufträgen - auch einzelner Schaltungen im Rahmen eines Gesamtauftrages - ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2) Eine derartige Ablehnung kann unabhängig davon - auch betreffend schon rechtsverbindlich angenommener Anzeigenaufträge (Rücktrittsrecht von SV) - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form des Anzeigenauftrages/der Schaltung erfolgen, wenn die Schaltung SV nicht zumutbar ist und SV die die Unzumutbarkeit begründenden Umstände nicht bereits bei Zustandekommen des Vertrages bekannt waren. Unzumutbarkeit in diesem Sinne liegt jedenfalls dann vor, wenn der Inhalt der Anzeige gegen gesetzliche oder behördliche Verbote oder gegen die guten Sitten oder gegen die Blattlinie von SV im von der Schaltung betroffenen Medium verstößt oder – bei gewerblichen Anzeigen – die Kennzeichnungspflichten, insbesondere die Kennzeichnungspflicht gemäß § 63 GewO 1994, nicht erfüllt werden (Punkt 7. Abs 5).
- 3) Der Kunde wird von der Ablehnung des Anzeigenauftrages ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit durch SV verständigt. Dem Kunden erwachsen im Falle einer derartigen Ablehnung keine Ansprüche gegenüber SV.
- 4) Bei bereits erfolgter Zahlung durch den Kunden hat dieser im Fall der Ablehnung des Anzeigenauftrages lediglich Anspruch auf Rückerstattung des für die auf Grund der Vorabsätze nicht veröffentlichten Schaltungen bezahlten Entgelts abzüglich einer pauschalen Aufwandsentschädigung für SV in der Höhe von 5% des vereinbarten Entgelts (inkl Werbeabgabe und 20% USt). Weitere und über die angeführte Rückerstattung hinausgehende Ansprüche des Kunden sind jedenfalls ausgeschlossen.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES:

- 1) Soweit sich aus der jeweiligen Preisliste nicht ausdrücklich etwas Anderes ergibt, sind Angebote von SV freibleibend und jederzeit widerrufbar.
- 2) Liegt ein zweiseitiges Unternehmergegeschäft vor und erteilt der Kunde einen Anzeigenauftrag an SV, so ist der Kunde an dieses Angebot zumindest zwei Wochen ab dessen Zugang bei SV gebunden.
- 3) Der Vertrag kommt entweder durch die Annahme eines vom Kunden erteilten Anzeigenauftrages seitens SV oder durch fristgerechte Annahme eines Angebotes von SV durch den Kunden zustande.
- 4) Wird der Anzeigenauftrag des Kunden auf elektronischem Weg (z.B. Internet, E-Mail) erteilt, so wird SV den Zugang des Kundenangebotes, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigen ist. Bei Kunden, die Unternehmer iSd KSchG sind, ist SV bemüht, jedoch nicht verpflichtet, den Zugang des Kundenangebotes unverzüglich auf elektronischem Weg zu

bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme des Anzeigenauftrags durch SV dar. Die Zugangsbestätigung kann aber mit der Annahmeerklärung durch SV verbunden werden.

- 5) Die Annahme eines vom Kunden erteilten Anzeigenauftrages seitens SV erfolgt durch Auftragsbestätigung durch SV an den Kunden, es sei denn, dass SV auf andere Art (z.B. durch Tätigwerden auf Grund des erteilten Anzeigenauftrages; Vornahme der bestellten Anzeigenschaltung) zu erkennen gibt, dass SV den Anzeigenauftrag des Kunden annimmt.
- 6) Liegt ein zweiseitiges Unternehmergeschäft vor und gibt die Auftragsbestätigung von SV den vom Kunden erteilten Anzeigenauftrag nicht richtig wieder, hat der Kunde innerhalb von 2 Werktagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung dies schriftlich unter Angabe der unzutreffenden Punkte zu rügen, wobei die Rüge an SV zu richten ist. Ansonsten ist der Anzeigenauftrag laut Auftragsbestätigung verbindlich. Der Kunde wird in der Auftragsbestätigung über die Wirkung seines Verhaltens besonders aufgeklärt. Beträgt der Zeitraum zwischen Übermittlung der Auftragsbestätigung einerseits und dem Veröffentlichungstermin der Anzeige andererseits weniger als 2 Werktage, so wird eine Rügefrist in der Auftragsbestätigung definiert.

4. DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENAUFTRAGES:

- 1) SV ist verpflichtet, Schaltungen gemäß dem von SV angenommenen Anzeigenauftrag vorzunehmen.
- 2) Die Schaltung auf Grund des von SV angenommenen Anzeigenauftrages erfolgt zu dem vereinbarten Erscheinungstermin/zu den vereinbarten Erscheinungsterminen.
- 3) SV ist berechtigt, die von SV auf Grund eines Anzeigenauftrages zu erbringende vertragliche Leistung einseitig abzuändern oder von dieser abzuweichen, wenn die Änderung und/oder Abweichung dem Kunden zumutbar ist, insbesondere weil die Änderung geringfügig und sachlich unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist.
- 4) Kürzungen, die den Sinn von Kleinanzeigen nicht entstellen, behält sich SV vor. SV behält sich weiters vor, Texte in den Anzeigen nach den Regeln der neuen Rechtschreibung zu setzen/abzuändern.
- 5) Bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen oder telefonisch veranlassten Änderungen erfolgt die Wiedergabe gemäß den bei SV in diesem Zusammenhang angefertigten Notizen.
- 6) Wurde kein Termin zur Vornahme der Schaltung ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so erfolgt die Schaltung nach Wahl von SV unter Berücksichtigung der dem Anzeigenauftrag entsprechenden freien Werbeflächen; SV verständigt in diesem Fall den Kunden über die Schaltung.
- 7) Die Schaltung auf Grund eines Anzeigenauftrages erfolgt ausschließlich entsprechend den in der jeweils gültigen Preisliste (abrufbar unter www.tt.com/tt/Service/agb.csp) ausgewiesenen Formaten, den dort angegebenen Preisen sowie den dort beschriebenen Vorgaben. Eine Schaltung ist nur im Rahmen der technischen Standards möglich und geschuldet.
- 8) Ein Konkurrenzausschluss kann nicht zugesagt werden und wird von SV auch nicht geschuldet.
- 9) Ein bestimmter mit der Schaltung verbundener Erfolg wird von SV nicht geschuldet, insbesondere nicht, dass eine bestimmte Zahl an Sichtkontakten tatsächlich erzielt wird.
- 10) Gemäß § 26 MedienG sind Ankündigungen, Empfehlungen und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt bezahlt wird, deutlich erkennbar als „Anzeige“, „entgeltliche Einschaltung“ oder „Werbung“ zu kennzeichnen, es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen sind. Gemäß Anhang zum UWG Z 11 (BGBl I 79/2007) sind entgeltliche Einschaltungen in Medien entsprechend zu kennzeichnen. SV wird die Schaltungen entsprechend dieser Bestimmungen kennzeichnen; dies wird vom Kunden zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 11) SV kann dem Kunden vor Veröffentlichung der Schaltung(en) Probeabzüge übermitteln, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Wird ein Probeabzug übermittelt, hat der Kunde den Probeabzug zu genehmigen oder schriftlich und begründet innerhalb der von SV dazu gesetzten Frist Einwände zu erheben. Die Genehmigungsfrist wird in Relation zum Erscheinungstermin von SV festgelegt. Bei Verbrauchern iSd KSchG hat die Genehmigungsfrist zumindest 2 Werktage zu umfassen. Werden seitens des Kunden innerhalb der Genehmigungsfrist bei SV einlangend keine begründeten und schriftlichen Einwände erhoben, so gilt die Genehmigung zum Druck entsprechend dem zuletzt übermittelten Probeabzug als erteilt, worauf der Kunde bei Übermittlung des Probeabzuges gesondert hingewiesen wird.
- 12) SV ist nicht verpflichtet, die Druckunterlagen länger als drei Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige einer einheitlichen Buchung aufzubewahren.
- 13) Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verarbeitung, Veränderung und/oder Reproduktion, behält sich SV vor. SV behält sich ebenfalls das Recht vor, Inserate auch in anderen Medien zu veröffentlichen, wenn dem Kunden dadurch keine finanzielle Mehrbelastung entsteht.
- 14) Anzeigenaufträge für Kontaktanzeigen werden nur im Kennziffernverkehr (Chiffre-Anzeigen) entgegen genommen.
- 15) Anzeigenaufträge für die Rubriken Telefonkontakte und Begleitagenturen werden nur schriftlich und gegen Nachweis einer entsprechenden Gewerbeberechtigung entgegen genommen.
- 16) Gemäß den Bestimmungen über den Jugendschutz ist durch geeignete Maßnahmen insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, Aufschriften oder Hinweise darauf hinzuwirken, dass jugendgefährdende Inhalte von Kindern und Jugendlichen nicht konsumiert werden. SV ist dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet, den Inhalt der jeweiligen Schaltung auf eine allfällige Problematik im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Jugendschutz zu prüfen, behält sich jedoch vor, bei potenziell jugendgefährdenden Inhalten durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, Aufschriften oder Hinweise darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche potenziell

jugendgefährdende Inhalte nicht konsumieren. Dies wird vom Kunden zustimmend zur Kenntnis genommen

5. PLATZIERUNG:

- 1) Platzierungswünsche des Kunden sind für SV nur im Falle einer ausdrücklichen diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung bindend.
- 2) Für die Veröffentlichung von Anzeigen in einer bestimmten Platzierung ist ein Zuschlag gemäß Preisliste zu bezahlen.
- 3) Wurde die Anzeige vereinbarungsgemäß gestaltet und platziert, so kann aus der textlichen und grafischen Gestaltung der restlichen Seite außerhalb der Anzeige selbst, der gegenüberliegenden Seite und sonstiger Seiten keine mangelhafte Vertragserfüllung abgeleitet werden. Das gilt auch für Beilagen Dritter.

6. CHIFFRE:

- 1) Im Kennziffernverkehr (Chiffre-Anzeigen) haftet der Kunde für die rechtzeitige und vollständige Rücksendung der den Angeboten beigegebenen Anlagen.
- 2) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Übermittlung von Einsendungen, die unter missbräuchlicher Inanspruchnahme des Kennzifferndienstes bei SV eingehen.
- 3) Die Weiterleitung der auf die Chiffre-Anzeige eingehenden Sendungen erfolgt je nach Vereinbarung entweder mit Standardpost oder durch Abholung durch den Kunden. Ist diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, erfolgt die Übermittlung postalisch. Bei postalischer Übermittlung hat der Kunde die Kosten der Übermittlung gemäß Preisliste sowie den tatsächlichen Aufwand in Höhe des anfallenden Postportos zu übernehmen. Ist Selbstabholung vereinbart, werden eingelangte Chiffrebriefe vier Wochen lang beginnend ab Veröffentlichung der betreffenden Anzeigenschaltung (bei Serienschaltungen beginnend ab Veröffentlichung der letzten Schaltung einer Serie) aufbewahrt. Die nach dieser Zeitspanne nicht abgeholt Zuschriften werden vernichtet.
- 4) SV übernimmt keine eingeschriebenen Chiffrebriefe und haftet überdies nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für in Verlust geratene Einsendungen.
- 5) SV behält sich vor, Chiffrebriefe zum Zwecke der Zuordnung zu öffnen, falls der Adressat ungeöffnet nicht eindeutig zu ermitteln ist. Dem stimmt der Kunde ausdrücklich zu.

7. BESONDERE PFLICHTEN DES KUNDEN UND ANZEIGENINHALT

- 1) SV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Inhalte des Anzeigenauftrags des Kunden auf allfällige Rechtsverstöße zu prüfen. Gelangt SV in Kenntnis einer Rechtsverletzung, so ist SV jedenfalls berechtigt, von einer weiteren Veröffentlichung der betreffenden Anzeige Abstand zu nehmen.
- 2) Für den Inhalt und die Gestaltung der jeweiligen Werbeeinschaltung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Der Kunde wird SV von allen Nachteilen freihalten, die durch die Anzeigenschaltung auf Grund des an SV erteilten Anzeigenauftrages entstehen können. Er ist insbesondere verpflichtet, SV sämtliche Verfahrenskosten der Streitteile, vor allem die Kosten eines gerichtlichen Entgegennehmensverfahrens und die daraus resultierenden Strafen zu ersetzen, die Kosten allfälliger Entgegennehmungen nach der aktuellen Preisliste zu bezahlen und SV hinsichtlich aller wettbewerbs-, urheber-, persönlichkeits-, verwaltungs- und strafrechtlichen Folgen, die SV aufgrund eines Anzeigenauftrags treffen können, schad- und klaglos zu halten.
- 3) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Anzeigenauftrages entweder zur Verfügung gestellten oder übermittelten oder gewünschten und von SV beschafften Unterlagen, Daten und Unterlagen auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Im Rahmen des erteilten Werbeauftrages bestätigt der Kunde, dass er über alle zur Verbreitung in Printmedien, im Internet oder in einem Onlinedienst oder -medium erforderlichen Rechte von sämtlichen Inhabern von Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechten an den von ihm bereitgestellten Werbemitteln verfügt. Der Kunde darf SV nur Unterlagen zur Verfügung stellen, an denen er über entsprechende Verfügungsrechte verfügt. Wird SV von Dritten aus diesen Titeln in Anspruch genommen, erklärt der Kunde verbindlich, SV über erste Aufforderung schad- und klaglos zu halten. Der Kunde hat SV dabei sämtliche Nachteile zu ersetzen, die SV durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- 4) Der Kunde wird auf eigene Kosten SV mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird SV von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Werbeauftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Werbeauftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der SV dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von SV wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 5) Der Kunde ist unabhängig von der Kennzeichnungspflicht der Anzeige gemäß Punkt 4 Abs 10 für die Einhaltung der für die von ihm beauftragten Werbeanmeldungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben selbst verantwortlich und darf nur solche Anzeigen in Auftrag geben, welche diesen gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben gerecht werden. Insbesondere

wird in diesem Zusammenhang auf die Kennzeichnungspflicht gemäß § 63 GewO 1994 hingewiesen. Nach dieser Bestimmung müssen Werbeanmeldungen und Anzeigenschaltungen von Gewerbetreibenden mit dem Namen/der Firmenbezeichnung oder mit einer solchen Bezeichnung gekennzeichnet werden, die auf die Identität des Gewerbetreibenden – also des Kunden - schließen lassen.

8. BEISTELLUNG DER DRUCKUNTERLAGEN BEI NICHT VON SV EINGEHOLTEN WERBEMITTELN (BEILAGEN ETC.):

- 1) Die Anlieferung der Werbemittel für den Anzeigenauftrag hat spätestens bis zu dem in der Preisliste für die betreffende Anzeigenart definierten Anzeigenannahmeschluss zu erfolgen, es sei denn, es ist schriftlich ein früherer Anlieferungstermin vereinbart.
- 2) Die angelieferten Werbemittel müssen den in der Preisliste definierten Standards entsprechen.
- 3) Die Werbemittel sind - sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart wird – vom Kunden fristgerecht, vollständig, formatgerecht an SV zu liefern. Ist dies nicht der Fall behält sich SV das Recht vor, das Werbemittel entsprechend anzupassen und den dabei anfallenden Aufwand zu verrechnen oder aber die Anzeigenschaltung nicht durchzuführen, bis der Kunde formatgerechte Werbemittel zur Verfügung stellt. Der Anspruch von SV auf Bezahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt davon unberührt.
- 4) Werden vom Kunden Manuskripte oder Bilder als Druckunterlagen beigelegt, so erfolgt deren Bearbeitung unter Beachtung der üblichen Sorgfalt, wobei hinsichtlich der Haftung von SV auf die Abschnitte „10. Gewährleistung“ und „11. Schadenersatz“ verwiesen wird.
- 5) Die Kosten für Änderungen oder Bearbeitungen der vom Kunden zur Verfügung gestellten Werbemittel durch SV, die zur Vornahme der Schaltung erforderlich oder zweckdienlich oder vom Kunden gewünscht werden, hat der Kunde zusätzlich nach Aufwand gemäß den Bestimmungen der Preisliste zu bezahlen.

9. DATENANLIEFERUNG BEI VON IM AUFTRAG DES KUNDEN VON SV EINGEHOLTEN WERBEMITTELN

- 1) Werden Werbemittel für den Anzeigenauftrag von SV über entsprechenden gesonderten Auftrag des Kunden eingeholt, sind diese Werbemittel nach Genehmigung durch den Kunden im Zuge der Anzeigenschaltung zu verwenden.
- 2) SV wird dem Kunden vor Durchführung der Anzeigenschaltung von SV eingeholte Werbemittel zur Genehmigung übermitteln und dazu eine angemessene Frist in Relation zum vereinbarten Erscheinungstermin setzen. Bei Verbrauchern iSd KSchG hat die Genehmigungsfrist zumindest 2 Werktage zu umfassen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion des Kunden, gelten die von SV eingeholten Werbemittel als genehmigt und können zur Schaltung herangezogen werden. Der Kunde wird bei Übermittlung der Werbemittel zur Genehmigung auf die Rechtswirkungen seines Verhaltens hingewiesen.
- 3) Kann die Bereitstellung von SV einzuholenden Werbemitteln nicht termingerecht erfolgen und ist dieser Umstand weder von SV noch den Erfüllungsgehilfen von SV schuldhaft herbeigeführt worden, kann eine fristgerechte Anzeigenschaltung nicht gewährleistet werden. Ersatzansprüche des Kunden gegenüber SV aufgrund einer deshalb nicht termingerechten Anzeigenschaltung, werden ausdrücklich ausgeschlossen. In einem derartigen Fall behält SV Anspruch auf das gesamte Entgelt.
- 4) Der Kunde ist auf eigene Kosten verpflichtet, SV mit allen notwendigen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Einholung der Werbemittel durch SV erforderlich sind. Er wird SV von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung dessen bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der SV dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von SV wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

10. GEWÄHRLEISTUNG:

- 1) Gewährleistungsansprüche von Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, werden durch die nachstehenden Bestimmungen nicht berührt. Es gelten in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der §§ 8 f KSchG, wonach Gewährleistungsrechte (§§ 922 – 933 ABGB) des Verbrauchers vor Kenntnis des Mangels nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können.
- 2) Gewährleistungsansprüche von Kunden, die Unternehmer iSd KSchG sind, sind – soweit sie im Folgenden nicht überhaupt ausgeschlossen werden - bei sonstigem Verlust von Gewährleistungsansprüchen innerhalb von drei Werktagen nach dem Erscheinungstermin schriftlich und begründet bei SV anzumelden; die Frist wird nur gewahrt, wenn die Mängelrüge innerhalb der angeführten Frist bei SV einlangt.
- 3) Von der Gewährleistung und Haftung von SV ausgeschlossen sind Mängel, die auf nicht von SV bewirkter Anordnung oder die auf vom Kunden bereitgestelltes oder von SV im Auftrag des Kunden eingeholte Werbemittel zurückzuführen sind; der Ausschluss von der Gewährleistung gilt ebenso, wenn vom Kunden beigelegte Werbemittel nicht den vereinbarten technischen Vorgaben entsprechen oder

der Kunde Werbemittel nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig und/oder nicht formatgerecht zur Verfügung gestellt hat.

- 4) Bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen oder telefonisch veranlassten Änderungen wird nur für die Wiedergabe gemäß den bei SV in diesem Zusammenhang angefertigten Notizen Gewähr geleistet.
- 5) Für Druckfehler, die den Sinn des Inserates nicht wesentlich beeinträchtigen, wird nicht gehaftet und auch keine Gewähr geleistet.
- 6) Unabhängig davon wird auch sonst für geringfügige Mängel seitens SV keine Haftung/Gewährleistung übernommen.
- 7) Erfolgt die Schaltung sonst aus Gründen, die von SV zu vertreten sind, nicht im vereinbarten Umfang auf die vereinbarte Weise und für die vereinbarte Dauer, kann der Kunde, der Unternehmer iSd KSchG ist, – mit Ausnahme von geringfügigen Mängeln, für welche nicht gehaftet wird - nur Verbesserung im Sinne der nochmaligen Vornahme der Schaltung jeweils im Ausmaß der Minderleistung fordern. Preisminderungsansprüche sind gegenüber Kunden, die Unternehmer iSd KSchG sind, ausgeschlossen.
- 8) Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von SV bei zweiseitigen Unternehmergeschäften ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels zum Erfüllungszeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- 9) Wenn SV durch höhere Gewalt oder Betriebsstörungen daran gehindert wird, die volle kalkulierte Auflage auszuliefern, hat SV Anspruch auf das volle vereinbarte Entgelt, wenn mindestens 75 Prozent der kalkulierten Auflage ausgeliefert wurden, sonst auf den aliquoten Teil des Entgelts.

11. SCHADENERSATZ

- 1) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften, soweit nicht entweder in diesen AGB-Anzeigen oder sonst ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Für die Haftung von SV gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG wird - soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Ausgenommen bei Vorsatz ist die Haftung mit dem Betrag von Euro 7.500,- begrenzt und für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, reine Vermögensschäden sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen.
- 2) Für die Haftung von SV gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG wird vereinbart, dass die Haftung – ausgenommen Personenschäden – für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird.

12. KONTAKTAUFNAHME ZU WERBEZWECKEN UND DATENSCHUTZ

- 1) **Der Kunde erklärt sich bis auf jederzeitigen Widerruf damit einverstanden, zu Werbezwecken von SV über deren Produkt Tiroler Tageszeitung samt Sonderbeilagen und Magazinen sowie über die Internetplattform www.tt.com und über Anzeigenwerbung und -schaltung in diesen Medien per Telefon, SMS, Fax und E-Mail kontaktiert zu werden.**
- 2) Aus presserechtlichen Gründen müssen Name und Adresse des Auftraggebers bei der Anzeigenannahme angegeben werden. Ohne Bekanntgabe von Name und Adresse des Kunden an SV kann die Schaltung nicht vorgenommen werden. Die Daten werden Dritten von SV nicht zugänglich gemacht.
- 3) Der Kunde stimmt jedoch einer Weitergabe seines Namens und seiner Anschrift (inkl. E-Mail-Adresse soweit bekannt gegeben) insoweit zu, wenn ein Dritter auf Grund der Anzeigenauftrages eine Rechtsverletzung zu seinen Lasten plausibel macht und der Dritte darüber hinaus plausibel macht, dass eine Rechtsverfolgung ohne Bekanntgabe von Name und Anschrift des Kunden als Auftraggeber der Anzeigenschaltung nicht möglich ist. Die Zustimmung hierzu kann für die Zukunft wirkend jederzeit widerrufen werden.
- 4) Unabhängig von einer derartigen Zustimmung nach Abs 3 ist SV jedoch berechtigt, den Namen und die Anschrift (inkl. E-Mail-Adresse - soweit bekannt gegeben) des Kunden Dritten gegenüber offen zu legen, wenn und soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufträge oder seitens einer Behörde oder eines Gerichtes im Rahmen deren gesetzlicher Befugnisse erteilten Anordnung notwendig ist. SV ist weiters unter Beachtung des DSG 2000 (§ 8 Abs 1 Z 4 und § 8 Abs 3 und 4 DSG 2000) berechtigt, die Daten des Nutzers an Dritte bekannt zu geben, wenn der Dritte ein offensichtliches und überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der Daten nachweisen kann.
- 5) SV erhebt, speichert und verarbeitet folgende Daten im Zusammenhang mit dem Anzeigenauftrag:
 - a. Vor- und Nachname, bei Unternehmen Bezeichnung
 - b. Akademischer Grad
 - c. Telefon- und Faxnummer(n)
 - d. E-Mail-Adresse(n)
 - e. Anschrift(en) und Rechnungsadresse(n)
 - f. bei Unternehmen Firmenbuchdaten, UID-Nr
 - g. Bonität, soweit eine Bonitätsauskunft eingeholt wird,
 - h. Kundenkategorie und Zuordnung des Kunden dazu
 - i. genauer Gegenstand der Leistung von SV
 - j. weitere vom Kunden an SV bekannt gegeben Daten.
- 6) Der Kunde erteilt sein Einverständnis, dass die in Absatz 5 unter lit a) bis f) sowie h) bis j) angeführten Daten zum Zwecke der Weiterentwicklung der Bedarfsanalyse, der Beratung des jeweiligen Kunden, der

Verbesserung von Lösungsvorschlägen sowie für Direktmarketingaktionen von SV verwendet, auf Datenträgern gespeichert und verarbeitet werden. **Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu jederzeit widerrufen. Die Abwicklung des Anzeigenauftrages ist von einer derartigen Zustimmung unabhängig.**

- 7) SV ist sowohl vor Abschluss des Vertrages als auch während aufrechter Vertragsbeziehung und auch wiederholt berechtigt, die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit/Bonität durch Einholung von Auskünften anerkannter dazu befugter Organisationen (z.B. Kreditschutzverband) zu überprüfen. **Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die gemäß Absatz 5 bekannt gegebenen Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung von SV verwendet werden. Der Kunde kann die Zustimmung hierzu jederzeit widerrufen.**

13. Rücktrittsrecht nach dem KSchG:

- 1) Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes seine Vertragserklärung weder in den von SV für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, kann er von seinem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden (Verbraucher), frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Der Rücktritt muss keine Begründung enthalten und ist schriftlich gegenüber der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH, Ing.-Etzel-Straße 30, 6020 Innsbruck, zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an SV. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn dem Vertragsabschluss keine Besprechungen mit SV vorangegangen sind oder der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit der SV zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.
- 2) Ein Verbraucher kann weiters von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von sieben Werktagen gemäß den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (§ 5e und § 5f KSchG) zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Frist läuft bei Dienstleistungen ab dem Datum des Vertragsabschlusses. Die Rücktrittserklärung ist an die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH, Ing.-Etzel-Straße 30, 6020 Innsbruck, (Fax: 0504032737, Telefon: 050403 E-Mail: verkauf@tt.com) zu richten und rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn mit der Ausführung der Leistung (Einholung von Werbemitteln im Auftrag des Kunden; Einbuchung der jeweils betreffenden Schaltung zur Veröffentlichung, spätestens Anzeigenannahmenschluss für die jeweils betreffende Schaltung) vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird (§ 5f Z 1 KSchG) und für Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde (§ 5f Z 3 KSchG).
- 3) Mit der fristgemäßen Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß Punkt 13.1) oder 13.2) wird der geschlossene Vertrag aufgelöst und ist das Rechtsgeschäft Zug um Zug rückabzuwickeln. In diesem Fall hat SV Anspruch auf Vergütung des Wertes der von SV erbrachten Leistung durch den Kunden, soweit die Leistung von Sv dem Kunden zum klaren und überwiegenden Vorteil gereicht (§§ 4 und 5g KSchG).

14. PREISE UND ZAHLUNG:

- 1) Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt fällig und mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung ohne Abzug zu begleichen.
- 2) Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Wochen werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 Prozent p.a. sowie vorprozessuale Mahnkosten in Höhe von 10,- pro Mahnschreiben verrechnet. Kostenerstattungsansprüche von SV infolge Einschaltung von Rechtsvertretern oder gerichtlicher Betreuung bleiben davon unberührt.
- 3) SV behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen.
- 4) Wenn der Kunde während der Laufzeit eines Anzeigenauftrages mit seiner Zahlung trotz Mahnung in Verzug bleibt, kann die weitere Durchführung von Anzeigenaufträgen von der Leistung einer Vorauszahlung oder der Erbringung einer sonstigen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- 5) Provisionen werden ausschließlich nach erbrachten Vorleistungen und nur an gewerberechtlich befugte Werbemittler vergütet. Voraussetzung ist, dass der Auftrag direkt vom Werbemittler erteilt wird. SV behält sich Änderungen der Provisionssätze - auch bei bestehenden Geschäftsverbindungen - vor.
- 6) Wird in der Preisliste nichts Anderes angeführt, so handelt es sich bei den angeführten Preisen um Nettopreise excl. USt und einer allfälligen Werbeabgabe. Soweit sich Anzeigenangebote auch an Kunden richten, die Verbraucher iSd KSchG sind, werden die Preise jedenfalls auch als Bruttopreise angegeben.
- 7) SV ist bei Verschlechterung der Bonität des Kunden oder Zahlungsverzug auch nur mit Teilzahlungen berechtigt, selbst während der Laufzeit eines Anzeigenauftrages das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung eines im Verhältnis zum Gesamtanzeigenauftrag angemessenen Betrages und/oder von dem Ausgleich

offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass dem Kunden hieraus irgendwelche Ansprüche gegen SV erwachsen.

- 8) Eingehende Zahlungen werden, unabhängig von ihrer jeweiligen Widmung, zuerst auf allfällige Eintreibungskosten, anschließend auf allfällige Zinsen und zuletzt auf die jeweils ältesten Rechnungsbeträge gewidmet.
- 9) Kann eine Zahlung nicht eindeutig zugeordnet werden, tritt schuldenbefreiende Wirkung erst bei eindeutiger Zuordenbarkeit derselben ein. Bankspesen für allfällige Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kunden.
- 10) Bei Zahlungsverzug oder Insolvenz des Auftraggebers entfällt ein gewährter Rabatt.

15. STORNIERUNG VON ANZEIGENAUFTRÄGEN:

- 1) Bei Stornierung von Anzeigenaufträgen bis zu dem in der Preisliste für die betreffende Schaltung definierten Anzeigenannahmeschluss wird keine Manipulationsgebühr in Rechnung gestellt.
- 2) Erfolgt eine Stornierung des an SV erteilten Anzeigenauftrages nach dem für die betreffende Schaltung maßgeblichen Anzeigenannahmeschluss bis zum Beginn der Plattenproduktion für den Zeitungsdruck, wird ein Betrag in Höhe von 50% des Anzeigenpreises für die stornierte(n) Schaltung(en) an Manipulationsgebühr in Rechnung gestellt.
- 3) Nach dem Beginn der Plattenproduktion für den Zeitungsdruck für den vereinbarten Veröffentlichungstermin ist eine Stornierung nicht mehr möglich und ist jedenfalls das gesamte für die Anzeigenschaltung vereinbarte Entgelt zu bezahlen.
- 4) Stornierungen müssen schriftlich erfolgen.
- 5) Bei Stornierungen von Prospektbeilagen werden EUR 2.500,- zzgl. 20% USt, insgesamt daher EUR 3.000,- in Rechnung gestellt.

16. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, dasselbe gilt für das einvernehmliche Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.
- 2) Soweit in diesen AGB-Anzeigen im gemeinsamen Geschäftsverkehr zwischen SV und dem Kunden auf das Schriftformerfordernis Bezug genommen wird, sind Mitteilungen sowohl per Fax als auch per E-Mail ausreichend.
- 3) Liegt ein beiderseitiges Unternehmergeschäfte vor, ist auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und SV ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden in diesem Fall keine Anwendung.
- 4) Erfüllungsort ist der Sitz von SV.
- 5) Für beiderseitige Unternehmergeschäfte wird als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen SV und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz von SV örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 6) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die ihrem Sinn und Zweck nach der unwirksamen am nächsten kommt.
- 7) Alle Angaben verstehen sich vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.